

LANDESAMT FÜR STRASSENBAU UND VERKEHR
Postfach 10 07 63 | 01077 Dresden

vorab per E-Mail an Fanny.Lindner@gub-ing.de

G.U.B. Ingenieur AG
Hauptniederlassung Zwickau
Katharinenstraße 11
08056 Zwickau

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Karsten Unger

Durchwahl
Telefon +49 351 8139-1322
Telefax +49 351 8139-1090

karsten.unger@lasuv.sachsen.de*

Ihr Zeichen
ZWB 19 0706

Ihre Nachricht vom
13. März 2020

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
13-4045/29/64-2020/

Dresden,
22. April 2020

Gemeinde Reinsberg - Vorentwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zum Vorentwurf des Vorhabensbezogenen Bebauungsplanes "Solarpark Hirschfeld, südlich der A4"

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum im Betreff genannten Vorhaben ergeht die folgende Stellungnahme des Landesamtes für Straßenbau und Verkehr (LASuV):

1. Den im Betreff genannten Vorentwürfen wird seitens der Straßenbauverwaltung unter Ergänzung und Beachtung der Punkte 2 bis 11 zugestimmt.
2. Die Gültigkeit des B-Planes wird auf 20 Jahre beschränkt. Die Laufzeit beginnt mit dem Datum der entsprechenden Bekanntmachung bzw. mit dem In-Kraft-Treten der zugrundeliegenden gemeindlichen Satzung. Die Befristung ist auch bei der Änderung des Flächennutzungsplans entsprechend zu beachten.
3. Die unter Punkt 2 genannte Betriebsdauer kann höchstens 2 x jeweils um höchstens 5 Jahre verlängert werden. Sie bedarf der vorherigen Zustimmung der Straßenbauverwaltung. Ein Rechtsanspruch des Anlagenbetreibers auf Verlängerung der Betriebsdauer gegenüber der Straßenbauverwaltung besteht nicht.
4. Der Anlagenbetreiber ist verpflichtet die Anlage mit Ablauf der unter Punkt 2 genannten Grundlaufzeit auf eigene Kosten zurückzubauen. Optional geschieht dies nach einer etwaigen Verlängerung der Betriebsdauer gemäß Punkt 3.
5. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist der Straßenbauverwaltung ein aktuelles Blendgutachten vorzulegen, aus welchem u. a. hervorzugehen hat, dass durch den Anlagenbetrieb keine negativen Einflüsse auf die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf der Bundesautobahn A 4 zu befürchten sind. Dergleichen ist eine Folgenutzung der in Anspruch zu nehmenden Betriebsflächen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer einzureichen.

Hausanschrift:
Landesamt für
Straßenbau und Verkehr
Stauffenbergallee 24
01099 Dresden

Verkehrsverbindung:
Zu erreichen mit
Buslinie 64,
Haltestelle Oberauer Straße,
Fußweg 600 m
oder
Buslinie 76,
Haltestelle Fabricestraße,
Fußweg 400 m

www.lasuv.sachsen.de

*Kein Zugang für elektronisch signierte sowie für verschlüsselte elektronische Dokumente.

6. Die Errichtung weiterer Hochbauten und/oder baulicher Anlagen innerhalb der Bauverbotszone ist untersagt.
7. Beabsichtigt der Anlagenbetreiber die Anpflanzung von Bäumen und/oder voluminös wachsenden Gehölzen, so ist ein Mindestabstand zum äußeren befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn A 4 von ≥ 30 Meter einzuhalten.
8. Der südlich der Bundesautobahn A 4 verlaufende Wirtschaftsweg dient der Straßenbauverwaltung u. a. zur Wartung des dort vorhandenen Wildschutzzaunes. Die Befahrbarkeit dieses Weges ist sowohl bei der Bauausführung als auch im späteren Betrieb der Anlage seitens des Anlagenbetreibers mit Fahrzeugen bis 7,5 t Leergewicht und einer Gesamtbreite bis 2,60 Meter zu gewährleisten.
9. Der Anlageneigentümer ist ferner verpflichtet die Straßenbauverwaltung unverzüglich über etwaige Betreiberwechsel zu informieren.
10. Sind Kabel- und Leitungsverlegungen in einem Abstand bis zu 100 Meter vom befestigten Fahrbahnrand der Bundesautobahn A 4 notwendig, so ist hierfür durch den jeweiligen Leitungseigentümer ein gesonderter Antrag bei der Straßenbauverwaltung einzureichen.
11. Eine ggf. geplante Nutzung des Weges auf dem Flurstück 632/3 als Zufahrt für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen ist ausgeschlossen.

Begründung:

Mit Schreiben vom 13. März 2020 baten sie um Prüfung der Planunterlagen auf mögliche Betroffenheit der von uns wahrzunehmenden Belange und um Abgabe einer Stellungnahme.

Zu 1.:

An der Bundesautobahn sind die Anbauverbots- und Anbaubeschränkungsvorschriften der §§ 9 FStrG zu beachten und einzuhalten.

Die Anbauverbotszone, bei BAB 40 Meter gemessen ab dem äußeren Fahrbahnrand, ist von jeder Art der Bebauung (gilt auch für Abgrabungen und Aufschüttungen größeren Umfangs sowie für Werbeanlagen) freizuhalten, um die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs auf den Straßen aber auch die ungehinderte Verwirklichung von Ausbauabsichten der Autobahn zum Wohl der Allgemeinheit nicht zu beeinträchtigen.

Außerdem verbietet § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 FStrG die Errichtung baulicher Anlagen, die über Zufahrten oder Zugänge an Bundesstraßen bzw. Staatsstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen werden sollen.

Zudem bedürfen Bauvorhaben bis 100 Meter der Zustimmung der zuständigen Straßenbaubehörde. Die Zustimmung darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, soweit dies wegen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs, der Ausbauabsichten oder der Straßenbaugestaltung nötig ist.

Das Plangebiet reicht bis unter 40 Meter an die Bundesautobahn heran. Somit würde sich ein Teil der geplanten Photovoltaikanlagen in der Anbauverbotszone befinden.

Im Einzelfall können gemäß § 9 Abs. 8 Satz 1 FStrG Ausnahmen vom Anbauverbot zugelassen werden, wenn die Durchführung der Vorschriften im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern.

Zu 2. bis 10.:

Durch die Punkte 2. bis 10. wird den durch § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 FStrG geschützten Belangen Rechnung getragen.

Die Festlegung des Zeitraumes erfolgt gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 1 BauGB.

Zu 11.:

Entlang der westlichen Fläche des Plangebietes befindet sich auf dem Flurstück 569/4 die Maßnahme A06 (Baumreihe/Allee), welche zum Vorhaben Bundesautobahn A 4, Anschlussstelle Berbersdorf – Autobahndreieck Nossen gehört. Die Allee wurde entlang eines nicht ausgebauten Weges auf dem Flurstück 632/3 angelegt, welcher sich deshalb nicht als Zuwegung für den Bau und die Unterhaltung des Solarparks eignet. Um eine Betroffenheit von Kompensationsmaßnahmen durch das Vorhaben auszuschließen, ist dieser Weg nicht als Zufahrt für das Vorhaben zu benutzen.

Das Plangebiet soll nach Angaben des Vorentwurfes durch die Zufahrt von der Straße Am Mühlholz aus und im weiteren Verlauf über Wirtschaftswege parallel zur Bundesautobahn erfolgen. Die Nutzung des Weges auf dem Flurstück 632/3 scheint daher auch nicht notwendig zu sein.

Der Vorgang wurde dem LASuV auch vom Sächsischen Staatsministerium für Wirtschaft, Arbeit und Verkehr (SMWA) übergeben. Vom SMWA wird keine gesonderte Stellungnahme abgegeben.

Um eine weitere Beteiligung am Verfahren wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

Karsten Unger
Sachbearbeiter
Referat Recht, Vertrags- und
Vergabewesen, Qualitätsmanagement